

Anlegeordnung

für den landeseigenen Personensteiger in Mannheim, Rhein-km 424,70 am "Haus Oberrhein", und für die Kaimauer am "Haus Oberrhein", Rhein-km 424,76 bis Rhein-km 425,00, soweit diese von der Fahrgastschiffahrt genutzt wird

1. Benutzung
 - 1.1 Der Steiger ist für die Personenschiffahrt bestimmt.
 - 1.2 Die Kaimauer am "Haus Oberrhein" wird erforderlichenfalls der Personenschiffahrt zur Verfügung gestellt, wenn an der Kaimauer kein wasserseitiger Güterumschlag stattfindet.

Das Anlegen an der Kaimauer ist nur für Personenschiffe gestattet, die für ihre Passagiere mittels eines Landsteges eine gefahrlose Bord-Landverbindung vom Schiff auf die Oberkante der Kaimauer herstellen können.

Ein Seitenausstieg über die Kaimauertreppen ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.
 - 1.3 Benutzung (Anlegen, Ablegen und/oder Betreten) des Steigers und der Kaimauer ist nur mit Erlaubnis der Staatlichen Rhein-Neckar-Hafengesellschaft Mannheim mbH gestattet; die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.
 - 1.4 Die Erlaubnis zum Anlegen ist am vorhergehenden Arbeitstag bis spätestens 14.00 Uhr bei der Staatlichen Rhein-Neckar-Hafengesellschaft Mannheim mbH (Zentrale Schiffsmeldestelle, Tel.: 0621/292-3113) einzuholen. Das am Steiger befindliche Tor wird von der HGM geöffnet und nach Ablegen wieder geschlossen.
 - 1.5 Die Fahrplanabstimmung für die am Steiger und an der Kaimauer anlegenden Fahrgastschiffe erfolgt durch die Hafenmeisterei.
 - 1.6 Ein Anspruch auf Benutzung des Steigers und der Kaimauer besteht nicht.
2. Benutzungsentgelt
 - 2.1 Das Entgelt für die Benutzung (Ziffer 1.3) des Steigers sowie der Kaimauer wird auf Anfrage mitgeteilt.
 - 2.2 Fahrplanmäßig verkehrenden Personenschiffen wird das Entgelt bei Saisonbeginn in Rechnung gestellt.
 - 2.3 Etwa anfallende Gebühren für den Verbrauch von Wasser und Strom werden neben dem Benutzungsentgelt erhoben.
3. Trinkwasser
 - 3.1 Am Steiger und an der Kaimauer besteht die Möglichkeit, nach Anmeldung bei der Zentrale Schiffsmeldestelle Trinkwasser aus dem städtischen Wasserleitungsnetz zu entnehmen.

- 3.2 Für die Beschaffenheit des Wassers übernimmt die Staatliche Rhein-Neckar-Hafengesellschaft Mannheim mH keine Haftung.
- 3.3 Eine Verpflichtung zur Abgabe von Trinkwasser besteht nicht.
- 3.4 Der Wasserverbrauch wird an der bei dem Steiger befindlichen Wasseruhr durch die Hafenmeisterei festgestellt.
- 3.5 Der Preis richtet sich nach dem jeweils gültigen Wasserbezugspreis.
4. Strom
- 4.1 An dem Steiger ist ein Anschluss zur Versorgung des Bordnetzes mit Strom vorhanden. Der Anschluss ist auf 3 x 63 Ampere (35 kW) ausgelegt. Die Stromabgabe erfolgt nach vorheriger Anmeldung bei der Zentrale Schiffsmeldestelle.
- 4.2 Eine Verpflichtung zur Abgabe von Strom besteht nicht.
- 4.3 Der Stromverbrauch wird an dem bei dem Steiger befindlichen Stromzähler durch die Hafenmeisterei festgestellt.
- 4.4 Der Preis richtet sich nach dem jeweils gültigen Strombezugspreis.
5. Sauberkeit
- 5.1 Der Steiger und die Kaimauer sind sauber zu halten.
Es ist insbesondere untersagt, auf dem Steiger und der Kaimauer bzw. in deren Umgebung Müll abzuladen.
- 5.2 Besteht Bedarf, Schiffs- oder Haushaltsmüll abzugeben, wird empfohlen, sich mit den ortsansässigen Müllverwertungsfirmen rechtzeitig in Verbindung zu setzen:
- | | | |
|--------------|--------------------|--------------------|
| Firma G.A.S. | Tel.: 0621/32254-0 | Fax: 0621/32254-51 |
| Firma ENTRA | Tel.: 0621/15006-0 | Fax: 0621/15006-20 |
| Firma Künzer | Tel.: 0621/43608-0 | Fax: 0621/43608-88 |
- Die Verrechnung des Mülltransportes erfolgt jeweils direkt mit der beauftragten Firma.
6. Sonstiges
- 6.1 Die Entgelte für Steigerbenutzung, Kaimauer, Trinkwasser und Strom sind Nettopreise im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Die Umsatzsteuer wird in der jeweils gesetzlich festgesetzten Höhe zusätzlich erhoben.
- 6.2 Für Schäden an dem Steiger und an der Kaimauer sowie für den ordnungsgemäßen Zustand des Steigers und der Kaimauer beim Ablegen des Schiffes (Sauberkeit usw.) haften der Schiffsführer bzw. der Eigentümer des Schiffes gesamtschuldnerisch, soweit sie nicht nachweisen, dass die Schäden durch Dritte schuldhaft verursacht worden sind. § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB ist ausgeschlossen.